

Das Ziel vor Augen...

**Abschlussprüfung 2027 an der Waldschule
-Berechnung der Noten-**



Abschlüsse

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) Niedersächsisches Schulgesetz

HS-Zweig nach 9:

Hauptschulabschluss nach 9

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen.

NSchG:

§ 18 Abs. 1 :Den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen erwirbt, wer die Mindestanforderungen erfüllt hat.

*§ 18a: Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen ist § 18 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. ²Schülerinnen und Schüler, die nach Erwerb des Abschlusses nach § 18 Abs. 1 weiterhin eine allgemein bildende Schule mit Ausnahme der Förderschule besuchen, können den Abschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, **Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)** (Hauptschulabschluss) erwerben*

HS-Zweig nach 10:

Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss

*Den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erwirbt, wer die **Mindestanforderungen** in **allen Pflichtfächern einschließlich Englisch** und in den **Wahlpflichtkursen** erfüllt hat.*

Sekundarabschluss I - Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss nach § 2 hinaus ausreichende Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem Kurs auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) und im Durchschnitt befriedigende Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.

Erweiterter Sekundarabschluss I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss nach § 3 hinaus gute Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem E-Kurs und befriedigende Leistungen in dem anderen E-Kurs und im Durchschnitt gute Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.

RS-Zweig:

Sekundarabschluss I – Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

Erweiterter Sekundarabschluss I – Realschulabschluss

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss nach § 6 hinaus im Durchschnitt befriedigende Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen und in den Pflichtfächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik erbracht hat.



Zahlen über Zahlen...

-Ermittlung der Abschlussnote-

Prüfungsergebnis

(schriftliches Prüfungsfach und mündliches Fach)

1 Drittel

z.B. Geschichte oder Mathe: 3

nur ganze Noten (ohne Kommastelle) zulässig!

Jahres(vor)leistung

2 Drittel

Jahresvorleistung Geschichte oder Mathe: 3,7

nur eine Stelle hinter dem Komma zulässig!

Ergibt als Jahresendnote (Zeugnisnote): 3

denn $(3,7 + 3,7 + 3) : 3 = 10,4 : 3 = 3,46$

Die letzte Zahl wird abgeschnitten

(Das Ergebnis 3,5 hätte eine 4 im Zeugnis zur Folge.)

Ermittlung der Abschlussnote aus Jahresleistung und Prüfungsergebnis mit zusätzlicher mdl. Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach

Prüfungsergebnis

NUR SCHRIFTLICH

1 Drittel

Bewertung der schriftl. Prüfungsarbeit: **5**
nur ganze Zahlen zulässig!

Jahres(vor)leistung

2 Drittel

Jahresvorleistung : **3,2**

Nur eine Stelle hinter dem Komma.

Ergibt als Jahresendnote 4; denn $(3,2 + 3,2 + 5) : 3 = 11,4 : 3 = 3,8$

Antrag des Prüflings/Empfehlung der Lehrkraft auf zusätzliche mündliche Prüfung

Mündliches Prüfungsergebnis: **3** (nur ganze Note zulässig!)

Berechnung des Prüfungsergebnisses: 2/3 schriftl. + 1/3 mdl.

Prüfungsergebnis immer ganze Note $(5 + 5 + 3) : 3 = 4,33 = 4$

Berechnung der Jahresendnote: 2/3 Vornote und 1/3 Prüfungsergebnis

$(3,2 + 3,2 + 4,00) : 3 = 10,4 : 3 = 3,46 = 3$

Jahresendnote: **3**

Ergebnis: eine **zusätzliche** mündliche Prüfung lohnt sich nur, wenn das Ergebnis mindestens 2 Noten besser ist als die schriftliche Note!!

Ermittlung der Abschlussnote Jahresleistung und Prüfungsergebnis bei fachpraktischer Arbeit plus Kolloquium (z. B. im Fach Kunst)

Prüfungsergebnis

Fachpraktische Arbeit	Kolloquium
2	1
nur ganze Noten!	

Jahres(vor)leistung

2 Drittel
Jahresvorleistung Kunst: 3,4
nur eine Stelle hinter dem Komma!

Prüfungsergebnis: 2/3 Fachpraxis + 1/3 Kolloquium

$$(2 + 2 \quad + \quad 1) \quad : 3 \quad = 1,67 \quad = \underline{2 \text{ (ganze Note)}}$$

Berechnung der Jahresendnote :

2/3 Jahresvorleistung + 1/3 Prüfungsergebnis (ganze Note !!)

$$(3,4 + 3,4 \quad + \quad 2) : 3 = 2,93 = \mathbf{3}$$

$$(3,7 + 3,7 \quad + \quad 3) : 3 = 3,47 = \mathbf{3}$$

$$(3,9 + 3,9 \quad + \quad 3) : 3 = 3,6 = \mathbf{4}$$

Besonderheit in Englisch:



Prüfungsergebnis
schriftlich

2 Drittel



Prüfungsergebnis
mündlich

1 Drittel



**Gesamtnote
der Prüfung**

...und wohin geht es dann?

Ausbildung

BBS

FOŠ



Gymnasium

Fach-
gymnasium

...nochmal WSH

In Deutschland endet die Schulpflicht nach 12 Jahren!!!

Bei Fragen sprechen Sie uns jederzeit gern an!

